

03.12.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G - R**zu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

**Zweite Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-
Verordnung sowie der Futtermittel-Einfuhrverordnung****A****Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 37 BmTierSSchV)

Artikel 1 Nr. 17 ist wie folgt zu fassen:

'17. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 6 werden jeweils nach dem Wort

"Freizone"

die Worte

"oder ein Freilager"

eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden jeweils die Worte

"und Waren"

durch die Worte

", Waren und Gegenstände"

ersetzt.

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1993

(noch Ziff. 1)

"(7) Waren, die nicht den Einfuhrvorschriften entsprechen, dürfen in einer Freizone oder einem Freilager nur behandelt werden, soweit dies für ihre Lagerung oder die Aufteilung einer Sendung in Teilsendungen erforderlich ist; ihre Verpackung darf hierbei nicht verändert werden."

Als Folge sind

a) in Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b nach Doppelbuchstabe gg folgende Doppelbuchstaben anzufügen:

'hh) In Nummer 28 wird das abschließende Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

ii) In Nummer 29 wird der abschließende Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

jj) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer angefügt:

"30. entgegen § 37 Abs. 7 eine Ware behandelt."

und

b) in Artikel 2 Nr. 12 in § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 jeweils nach dem Wort "Freizone" die Worte "oder ein Freilager" einzufügen.

Begründung:

Zu a: Umsetzung des Artikels 3 der Entscheidung 93/14/EWG der Kommission in Verbindung mit Artikel 5 der Richtlinie 90/675/EWG.

Zu b: Siehe Begründung in Drucksache 805/93.

Zu c: Umsetzung des Artikels 3 Buchstabe c der Entscheidung 93/14/EWG der Kommission in Verbindung mit Artikel 7 der Richtlinie 90/675/EWG, die ansonsten durch Verwaltungsabsprachen oder die Genehmigungspraxis nicht zu bewerkstelligen ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 39 BmTierSSchV)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c ist in § 39 Abs. 1 die neue Nummer 4 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) unbehandelte Jagdtrophäen aus europäischen Ländern,".

Begründung:

Durch die Beschränkung auf europäische Länder wird das Risiko einer Seuchenverschleppung auf das erforderliche Maß reduziert.

B

3. Der **Gesundheitsausschuß** und der **Rechtsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.